

# Anlassspenden: Wann darf der Verein eine Zuwendu

**Anlassspenden sind nicht nur ein verbreitetes Verfahren, um im privaten Umfeld Geld für eine gute Sache zu sammeln. Längst haben auch gemeinnützige Einrichtungen das Fundraisingpotential erkannt. Sie werben gezielt für Anlassspenden und stellen auch Material (Informationsflyer, Sammelboxen) zur Verfügung. Dabei stellt sich die Frage, ob und an wen der Verein bei solchen Anlassspenden Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf.**

## Was ist eine Anlassspende?

Eine Anlassspende liegt vor, wenn eine Person (»Initiator«) bei einem besonderen Anlass (z. B. Jubiläum, Hochzeit, Geburtstag, Trauerfall) Geldspenden für einen gemeinnützigen Verein sammelt oder um direkte Spenden an die entsprechende Einrichtung bittet. Meist ist die Bitte um Spenden mit dem Verzicht auf die bei solchen Anlässen üblichen Geschenke verbunden.

Vereine werben für diese Möglichkeit, beraten und unterstützen den Initiator bei der Durchführung mit Material zum Auslegen oder durch Bereitstellung einer ansprechenden Sammelbox. Am Ende erhält der Verein die zusammengelegten Spenden der Gäste für seine Zwecke. Dabei kommen durchaus fünfstellige Beträge zusammen. Üblich sind bei Anlassspenden zwei Verfahren.

- › Anlassspende als Direktspenden: Hier bittet der Initiator, die Zahlungen direkt auf das Konto der gemeinnützigen Einrichtung zu tätigen. Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt, wenn der Spender mit der Spende seine Adresse übermittelt.

- › Anlassspende als Barsammlung: Hier sammelt der Initiator die Spenden in bar ein und reicht sie an die gemeinnützige Einrichtung weiter. Im ersten Fall gibt es keine Bedenken wegen des Spendenabzugs. Anders beim zweiten Fall (Barsammlung).

## Voraussetzung für den Spendenabzug von Anlassspenden

Bei solchen Anlassspenden können nämlich gleich zwei Voraussetzungen fehlen, die einen Sonderausgabenabzug zugunsten des Initiators – und damit die Ausstellung einer Spendenbescheinigung – ausschließen; die wirtschaftliche Belastung des Spenders und die fehlende Freiwilligkeit der Spende.

### Wirtschaftliche Belastung des Spenders

Bei Spenden gilt der Grundsatz: »Keine Spende ohne Vermögensabfluss«. Die gespendeten Mittel müssen dem Spender wirtschaftlich und steuerlich zuzurechnen sein. Der Betrag muss sich im geldwerten Vermögen des Steuerzahlers befinden und von dort abfließen. Das ist nicht der Fall, wenn der Wert der Spende durch einen Dritten ersetzt wird und die Zuwendung wirtschaftlich beim Steuerzahler nur einen durchlaufenden Posten bildet (FG Köln, Urteil vom 12.12.2006, Az. 9 K 4243/06, Abruf-Nr. 093171). Der Initiator muss die Zahlungen also in der Weise vereinnahmen, dass ein Vermögenszuwachs bei ihm eingetreten wäre, über den er frei hätte verfügen können.

### Fehlende Freiwilligkeit

Spenden müssen freiwillig erfolgen. Besteht eine

Verpflichtung zu spenden, fehlt diese Freiwilligkeit. Zwar kann eine solche Verpflichtung freiwillig eingegangen werden. Das gilt aber nur gegenüber dem Spendenempfänger, nicht gegenüber Dritten (hier den Gästen, die spenden). Die ohne Zwang als Auflage eingegangene Verpflichtung begründet einen spendenschädlichen Zwang zu spenden (FG Düsseldorf, Urteil vom 26.01.2017, Az. 9 K 2395/15 E, Abruf-Nr. 192359).

Der Initiator hat daher, wenn er Spenden nur durchreicht, keine eigene Ausgabenentscheidung getroffen, sondern eine Verpflichtung erfüllt.

## Was müssen Vereine bei Anlassspenden beachten?

Wie dargestellt fehlen bei Anlassspenden häufig die Voraussetzungen für den Spendenabzug und damit für das Ausstellen einer Spendenbescheinigung durch den Verein. Während der Initiator nur das Risiko eingeht, dass ihm der Spendenabzug verweigert wird, trägt der Spendenempfänger das Risiko der Spendenhaftung, weil er eine nicht korrekte Zuwendungsbestätigung (mit falschem Spender) ausstellt.

Organisiert der Initiator die Anlassspende selbst, entsteht für den Verein kaum ein Problem, weil er um die Hintergründe der Spendensammlung nicht wissen kann und muss. Anders sieht es aus, wenn der Verein die Spendensammlung mitorganisiert und unterstützt hat. Er weiß dann in der Regel um die problematischen Voraussetzungen für den Spendenabzug und kann sich nicht auf fehlende oder nur leichte Fahrlässigkeit berufen.

### Spendenhaftung erfordert grobe Fahrlässigkeit

Stellt der Verein wissentlich eine Zuwendungsbestätigung auf einen falschen Namen aus, kann er vom Finanzamt für die entgangene Steuer pauschal mit 30 Prozent des Spendenbetrags in Haftung genommen werden. Diese Ausstellerhaftung betrifft aber nur die Empfängerorganisation. Ein Durchgriff auf den gesetzlichen Vertreter (Vorstand) ist hier nicht möglich.

### Praxishinweise

- › Voraussetzung für die Spendenhaftung ist, dass der Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Das tut er in jedem Fall dann, wenn er weiß, dass die Spende nicht tatsächlich aus dem Vermögen der Person kommt, auf die die Bestätigung ausgestellt wird.
- › Liegen diese Haftungsvoraussetzungen nicht vor, kann sich das Finanzamt nur an den Steuerpflichtigen halten, der den Spendenabzug zu Unrecht in Anspruch nimmt; nicht aber an dem Spendenempfänger.

### Keine grundsätzliche Prüfpflicht des Spendenempfängers

Eine grundsätzliche Prüfpflicht des Vereins gibt es aber nicht. Das wäre zum einen kaum praktikabel. Zum zweiten darf der Verein mit Verweis auf § 1006 BGB davon ausgehen, dass der Besitzer der gespendeten Mittel auch Eigentümer ist. Der Verein muss das also nur dann prüfen, wenn es klare Hinweise gibt, dass der vermeintliche Spender nicht auch Eigentümer ist.



Eine Anlassspende liegt vor, wenn ein »Initiator« zu einem besonderen Anlass Geldspenden z.B. für einen gemeinnützigen Verein sammelt.

Foto: Fotolia © K.-U. Häßler



# ngsbestätigung ausstellen?

## War der Initiator der Beschenkte?

Nun ließe sich argumentieren, die Spenden wären zunächst als Schenkung ins Vermögen des Initiators geflossen, der dann aus eigenen Mitteln spendet und damit die Voraussetzungen für den Spendenabzug erfüllt. Dagegen spricht aber, dass Geldgeschenke nicht bei allen solchen Anlässen üblich sind. Außerdem bittet der Initiator meist ausdrücklich um Spenden für eine bestimmte Organisation oder ein konkretes Projekt. Der Spender gibt das Geld also faktisch unter der Auflage, dass es weitergegeben wird. Hinzu kommt, dass Spender in solchen Fällen vielfach mehr spenden, als aus dem Anlass selbst und natürlich Anderes spenden (Geld statt Sachgeschenke).

Das Finanzamt kann also zu Recht argumentieren, es handele sich um Spenden unter einer spendenschädlichen Auflage bzw. um bloß durchlaufende Mittel, bei denen der Vermögensabfluss beim Initiator fehlt.

## Das Problem trifft den Spendempfänger

Der Spender ist in aller Regel nicht dem Risiko ausgesetzt, dass das Finanzamt die Voraussetzungen für den Spendenabzug prüft, weil es den Hintergrund der Spende meist nicht kennt. Reicht er die geschenkten Beträge unter seinem Namen an den Verein weiter, ist nicht erkennbar, dass es sich nicht um eine reguläre Geldspende handelt. Anders die gemeinnützige Einrichtung. Nimmt sie Anlassspenden in ihren Fundraising-Katalog auf und wirbt gezielt dafür, kann das dem Finanzamt Anlass für Nachprüfungen liefern.

## Empfehlungen für Anlassspenden

Stellen Sie keine Spendenbescheinigung an den Initiator aus, wenn Ihr Verein Bar-sammlungen organisiert. Bei ihm liegen die Voraussetzungen für den Spendenabzug

regelmäßig nicht vor. Am besten ist es, wenn Sie den Initiator bereits vorher über diese Problematik informieren.

### Praxishinweise

- Eine zulässige und sinnvolle Alternative ist die Ausgabe einer Spenderliste, in die sich die Gäste mit Adresse und Spendenhöhe eintragen. Sie können dann bedenkenlos eine Zuwendungsbestätigung erhalten. Wie bei einer Direktspende hat das den Vorteil, dass der Verein Zugriff auf die Adressen der Spender bekommt, mit der Möglichkeit ihnen zu danken und sie eventuell als regelmäßige Unterstützer zu gewinnen. Alternativ bietet sich eine Direktspende an.
- Bei Spenden bis 200 Euro kann auf die Ausstellung einer Spendenbescheinigung verzichtet werden, wenn der Spender zuvor vom Verein einen Überweisungsvordruck bekommt. Zusammen mit dem Kontoauszug genügt das als Spendennachweis (Kleinspendenregelung). ◀

*Aus: VB VereinsBrief Steuern, Recht, Vereinsmanagement, 10/2017, Seite 10–12  
IWW Institut Informationsdienste, vb.iww.de*

# »Eintrittsspenden«: Das müssen Sie beachten!

**Statt bei Veranstaltungen Eintrittsgelder zu nehmen, bitten gemeinnützige Veranstalter oft um Spenden. Der Grund dafür liegt weniger im steuerlichen Bereich sondern im »Verkaufen der Veranstaltung«. Man wünscht sich viele Besucher. Niemand soll aus finanziellen Gründen ausgeschlossen werden. Als Veranstalter können Sie aber nicht einfach Eintrittsgelder zu Spenden umdeklariere-**

## Das Problem der Eintrittsspenden

Wie oben schon erwähnt: Als Veranstalter können Sie nicht einfach Eintrittsgelder zu Spenden umdeklariieren. Es kommt hier nicht auf die Bezeichnung an, sondern darauf, wie sich die Zahlung aus Sicht des Besuchers darstellt. Der Anschein spricht dann leicht gegen eine Spende.

Die Rechtsprechung sagt Folgendes: Eintrittsspenden haben Entgeltcharakter, wenn die Voraussetzungen für eine Spende fehlen. Spenden müssen unentgeltlich und freiwillig geleistet werden. Beides kann in Frage stehen, wenn ein zu unmittelbarer Bezug zwischen Spende und Veranstaltung besteht (FG Thüringen, Urteil vom 23.04.2015, Az. 1 K 743/12, Abruf-Nr. 146069).

## Folgen für Ihre Veranstaltungsplanung

Als Veranstalter können Sie verhindern, dass das Finanzamt die Spenden als Entgelte behandelt. Gehen Sie wie folgt vor:

- Weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass der Eintritt kostenfrei ist. Am besten schon im Vorfeld der Veranstaltung (Werbung).
- Es darf kein Besucher abgewiesen werden, der nicht spendet.
- Werben Sie bei der Veranstaltung ausdrücklich um Spenden und bieten Sie auch die Möglichkeit an,

Spendenbescheinigungen auszustellen.

- Geben Sie an, wofür Sie die Spenden sammeln – für ein spezielles Projekt oder die Vereinsarbeit allgemein. Nicht als Spendengrund genannt werden sollte aber die jeweilige Veranstaltung.
- Auf keinen Fall sollten Sie um eine Spende in bestimmter Höhe bitten – auch nicht um einen Mindestbetrag.

### Praxishinweis

In der Regel genügt es, wenn der Zutritt zur Veranstaltung und die Spendensammlung getrennt erfolgen. Das erspart im Übrigen Eingangskontrollen. Bewährt hat es sich, nicht am Eingang, sondern beim Ausgang nach Ende der Veranstaltung um Spenden zu bitten. Die Besucher nehmen ja meist einen sehr positiven Eindruck mit aus der Veranstaltung, dann sitzt das Portemonnaie oft lockerer. Sie dürfen auch ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Veranstaltung zwar kostenfrei ist, Sie aber um Spenden bitten. Das begründet noch keine Entgeltspflicht (FG Hessen, Urteil vom 12.09.2005, Az. 6 K 3097/00, Abruf-Nr. 060960). ◀

*Aus: VB VereinsBrief Steuern, Recht, Vereinsmanagement, 10/2017, Seite 13  
IWW Institut Informationsdienste, vb.iww.de*



Spenden helfen den Sportvereinen  
Foto: Fotolia©kamasigns